

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte  
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht  
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither  
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

**Beger, Lorenz**

**[S.l.], 1679**

Die dritte Abtheilung

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)

## Die dritte Abtheilung.

### Von der Polygami auß dem Göttlich= |geschriebenen Recht.

Das 1. Cap.

Ob die Polygami Levit. 18. v. 18. verbot=  
ten sey.

**L** Es ist den Christen nicht alles erlaubt / was in dem  
Natur-Recht erlaubt ist : *Brunsm. contra Lyserum*  
*c. 9.* was Autoritet und Ansehen würden sonst die  
Schriften A. und N. Testaments haben? dieses verbeut mehr/  
als jenes : *Sluter. de Polygamia princ. 2.* Wann es derhalben  
gleich wäre / daß seither kein Verbott wieder die Polygami ge=  
funden worden / so stünden wir doch noch in unserm Vortheil/  
und hätten Gründe genug / wodurch wir den Christen solch  
Verbott unter Augen legen könnten. Levit. am 18. v. 18. stehet:  
Du solt deines Weibes Schwester nicht nehmen/  
neben ihr ihre Scham zu blößen / ihr zu wieder/  
weil sie noch lebet. Die Gegner ziehen zwar die=  
se Wort auch vor sich an / aber sie können auch wieder sie ge=  
bracht werden. Die Entschuldigung bestehet in dem Wort *mit*  
durch welches entweder eine leibliche Schwester / oder ins=  
gemein eine jede Frau verstanden werden kan; beweisen wir  
das letztere / so haben wir gewonnen. Es sieht ja jederman/  
daß nach solcher Deutung dis Gebott eben so viel gelte / als  
wann

wann ausdrücklich da stünde/ du solt nicht zwey Weiber  
nehmen: *Christ. Vigil. ad Warenb.*

II. Man wendet zwar ein / der klare Buchstaben zeige  
an/ daß diß Gesetz von einer leiblichen Schwester müsse ange-  
nommen werden; aber wie? wird dann dieses Wort in der  
Schrift nicht auch vor eine jede Frau gesetzt? Besiehe Gen.  
26. v. 31. Ezech. 1. v. 9. und 23. und 3. v. 13. Joel. 2. v. 8. 11.  
Welchem nach offenbar wäre/ daß es nicht notwendig mehr  
vor eine leibliche Schwester müsse genommen werden. Ja was  
noch mehr ist / die Red: Art *אחת אחות* Ichah el achatha,  
bedeuten sonst niemahlen Ein Weib zu der Schwester/  
sondern allein eine andere zu der andern/ welches aus den  
Concordantien Exod. 26. v. 3. 5. 6. und 17. Ezech. 1. v. 9. und  
23. c. 3. v. 13. zu sehen. So wäre auch dieses Gebott/ wann es  
von einer Schwester verstanden würde/ schon in dem vorherge-  
henden begriffen/ wo ausdrücklich diese Wort gefundē werden:  
Du solt deines Bruders Weibs Scham nicht  
entblößen / dann sie ist deines Bruders Scham.  
Und wozu wären die Worte / weil sie noch lebet; Item/  
Ihr zu wieder? War doch das Weibes Schwester auch  
nach dem Todt verbotten: Findet sich doch eben solche Wi-  
derwertigkeit auch bey andern. In diesem Verstand haben  
es die Karæer unter den Hebræern angenommen; Daß wir  
also weder an Gründen/ noch an Zeugnissen diese Wort von  
einer jeden Frau zu verstehen/ Mängel hätten. Woraus noth-  
wendig folget/ daß die Polygami von Gott ausdrücklich ver-  
botten seye.

III. Man könnte zwar mit keinem geringen Schein sich  
dieser Auslegung entgegen setzen. Dann wir dörffen nicht  
läugnen/ daß das Wort *אחת אחות* eine leibliche Schwester bedeute;  
10

so spricht auch Christian. Vigil, dessen Urtheil bey männiglich  
 hohes Ansehen hat/ausdrücklich. (r) Er sehe nicht/wie diese  
 Schluß-Rede (durch daß Wort Schwester wird off-  
 ters in der Schrift eine jede Frau bedeutet / da-  
 rumb auch hier) gelten sollte. Man müsse sich an die ei-  
 gentliche Bedeutung halten/ und nicht ohne offenbare Ur-  
 sach davon abgehen; sonderlich in Auflegung der Gebotte  
 Gottes. So könne er auch nicht verstehen / Wie weilen  
 das Verbott von der Frauen Schwester in dem 16.  
 Vers. schon verborgen lieget/ nicht zu glauben/ daß  
 eben dasselbe noch in deutlichen Worten solle vorge-  
 stellet worden seyn? Zumahlen da gewis / daß die Ver-  
 botte so deutlich müssen gegeben werden/ daß diejenige/ die  
 darnach leben sollen/es verstehen können. Wir sehen ja/spricht  
 er ferner/daß der höchste Gesetz-Geber in eben diesem Capitel  
 in folgenden Versen die Vermischung/nicht weniger mit dem  
 Vatter als mit der Mutter/ nicht weniger mit der Mutter  
 Q 3 "Schwes

(r) Nequid dissimulem, non video qua necessitate fluere debeat  
 ἐπιόδειξις; vox Soror usitata Scripturarum Sacrum consuetudine impro-  
 priè supponit sapientis; Ergò quoque in hoc loco taliter capienda erit & intel-  
 ligenda. Magis enim tenaces non esse oportet τὰ πικρὰ λόγῳ, quàm ut  
 temerè ab illa proprietate, quam verba ex usu & communiter habent, in  
 interpretandis Legibus ad significationes; improprias recedere debeamus.  
 Neque etiam capio sequelam: Per analogiam vers. 16. antecedente Sororis ad  
 uxorem superinductio ventura est; Ergo verbis propriis prohibitam illam fuisse  
 non sit verisimile. Cum quod vitari oportet expressa lege vetari potius  
 conveniat, ut ab illis quos obligat mandatum, cognoscatur: ac  
 proinde supremus Legislatores incestum cum Patre non minus quàm  
 cum Matre, mixtionem cum sorore Matris non minus, quàm  
 cum Sorore Patris, eodem capite, verbis & versibus se subsequen-

„ Schwester als mit des Vatters Schwester / ganz in verschie-  
 „ denen Gesetzen hat verboten wollen / ob gleich das Verbott  
 „ des Einen auch schon in dem andern verborgen gelegen. So  
 „ komme auch ganz nichts ungerichtetes heraus / wann man  
 „ schon die eigentliche Bedeutung des Wortes Schwester be-  
 „ halte. Es könne die Ursach ob sie schon in sich gemein / doch  
 „ ins besonder nur von gewissen Personen gesagt werden / daß  
 „ der Verstand also seye : Du solt deinem Weib nicht  
 „ so übel thun / daß du ihre Schwester / unter wel-  
 „ chen / gleich wie die Lieb / also auch der Haß am  
 „ heftigsten ist / zu ihr zum Weibe nimmest / und  
 „ also jene betrübest.

V. Andere geben vor / es könne ja wohl ein Blinderses-  
 hen / daß dieses Gesetz von einer leiblichen Schwester müsse  
 verstanden werden ; Die vorhergehende Gesetze geben des-  
 sen gnugsam Zeugnis / als in welchen von nichts / als lauter  
 Bluts-Verwandten und verschwägerten Personen gehandelt  
 werde. Wann einer die Bibel verstanden / seye es Herr Lu-  
 therus gewesen / welchem wir billich seine Dolmetschung solten  
 ungekränkt lassen. Ja sie gehen weiter und sagen / wann man  
 schon die Schluß-Rede gesehen wolte / daß nemlich was  
 schon einmahl gebotten / unnöthig seye noch ein-  
 mahl zu wiederholen / so könne man doch nicht sehen /

wo

tibus prohibere voluerit, quamvis prohibitio unius virtualiter & analogice  
 prohibitionem etiam alterius dicat. Quin & tertio sine violentia explicari  
 ratio potest, etiamsi Sororis vocem proprie accipiamus, cum nihil veter illam  
 rationem quod communis est pluribus, specialiter alicui ex iis addi --- sic  
 ut sensus legis sit. Non sic agrè facies Uxori, ut sororem, inter quas  
 ut amor sic & odium vehementius agit, ipsi super inducas adeoque --- ux-  
 rem affligas.

wo das Gebott von der Frauen Schwester enthalten? In dem 16. Vers stehe wol von des Bruders Frau/ und also von einer Verheyratheten/ welches nach dem was droben in der Ersten Abtheil. dem 4. Cap. gesagt worden/ ein Ehbruch und also in dem 6. Gebott verboten seye. Daraus aber könne man nicht schliessen/das ein Mann die Schwester der Frauen/ welche zweiffels ohn ledig/ nicht nehmen dürffe. So seye es auch nichtig/ wann wir uns auf die Worte / da sie noch lebet/ verlassen wolten. Man könne nicht beweisen/das dazumahl nach der Frauen Todt ihre Schwester zu heyrathen verboten gewesen. Das Jüdische Gesetz rede anders davon (s) besiehe R. Levi ap. Hott. l. 260.

V. Wir wollen endlich zugeben/ das hier eine leibliche Schwester müsse verstanden werden/ weilen doch so viel Sonnenklare Gründe/ sonderlich aber das Ansehen des aufrichtigen Christiani Vigilis uns dazu bereden. Aber es scheint/ das dieses Gebott doch noch wieder die Polygami lauffe: dann wer verbeut bey der Frauen Leben ihre Schwester zu heyrathen / der verbeut ja zwey zu heyrathen; welches eine Polygami ist; So ist auch die Ursach gemein / und findet sich bey allen Weibern/ und muß deswegen auch das Gesetz selbst von allen zu verstehen seyn. Wolte man eine Ausflucht darinnen suchen / das die Angst bey andern nicht so groß seye / als bey Schwestern/ so solle man wissen / das wenig ängstigen auch ängstigen heisse.

VI. Hierauff wird uns abermahl vorgestellet/ ob gleich hier von zweyen geredet werde/ so werde doch nur von Schwestern

(s) *Ea vivente. i. e. quamdiu in vivis illa fuerit. Mortuâ autem illa, non est dubium quin alteram ducere concessum sit. Hoc enim est quod Scriptura dicit vivente ea.*

stern geredet; wann man davon wider alle Weiber schliessen wolle / so werde man eben so leicht alle Bäume verbieten / weilen der Baum der Erkantnus Gutes und Böses verboten war. Wann man sage die Schwestern / so begreiffe solches nicht alle Weiber? Aber wann man sage alle Weiber / so werden darunter auch die Schwestern begriffen; und weilen folgendlich nur allein die Schwestern der lebenden Frauen zu nehmen verboten seyen / so könne man hieraus offenbar schliessen / daß man andere Weiber zu seiner noch lebenden Frauen wohl nehmen dürffe; und folgendlich / daß die Polygami erlaubt sey. Wollte man die Grund-Ursach dieses Gebotts vortragen / so seye solche ganz nicht gemein / dann ob gleich wenig ängstigen auch ängstigen heisse / so könne man doch nicht sagen / daß es alsobald ein solches ängstigen seye / welches wegen die Polygami zu verbieten wäre; Zugeschweigen / daß die Angst der Schwester einigen Grund in der Natur habe / welche doch bey einer frembden nur auf einem falschen Bahn beruhe.

Das 2. Cap.

Ob die Polygami durch das Gesetz Deut. 17. v. 17. verboten seye?

I. **W** Ir lassen obiges fahren / und wenden uns zu denen Wortten / von welchen niemand läugnen darff / daß sie viel Weiber zu nehmen verbieten; Dann so stehet in dem Gesetz: Er / (der König) soll auch nicht viel Weiber nehmen. Es wollen zwar etliche vorgeben / daß dieses Gesetz von dem königlichen Frauen-Zimmer müsse verstanden werden / und dieses beweisen sie sonderlich daraus / weilen das Wort

Wort *o* / welches hier gefunden wird / nicht nur die Eheweiber / sondern auch die Unverheyrathet in sich begreiffe / und hin und wieder / sonderlich Num. 31. v. 9. und 18. Esth. 2. Reg. 11. in diesem Verstand gesetzt werde. Wann dieses wahr / wie es dann der Hochgelehrte *Brunsmann* in *Monog. Vict. c. 13.* davor hält / so könnten die Gegner eine artige Ausflucht von diesem Gesetz haben. Dann es würde also einem König nur gebotten / daß er nicht zu viel Frauen-Zimmer / Mägde / Apothekerinnen / Köchinnen / Beckertinnen / besetze 1. Sam. 8. keines wegs aber daß er nicht viel Eheweiber nehmen solte.

II. Diesem seye nun wie ihm wolle / so zweiffelt mir doch / ob nicht die beygesetzte Ursach einige Anzeigung gebe / daß der Gesetz-Geber in diesen Worten Eheweiber / oder zum wenigsten solche verstehe / die ein König zu seiner Lieb gebrauche. Dañ sie seynd deswegen verbotten / auff daß das Herz nicht abgewandt werde: Zweiffels ohn von Gott / wie wir an dem König Salomon dessen ein Exempel haben.

III. Andere erkennen / daß dieses Wort von Eheweibern müsse angenommen werden; Aber sie sagen dagege / Moses rede hier nicht als ein Gesetz-Geber / sondern als ein Rath; er befehle nicht was man thun solle / sondern er lege nur vor / was nützlich seye. Ich traue diesem Verstand auch nicht. Was wäre dieses anderst / als den Gegner die Gelegenheit / ihre Meynung / daß nemlich kein Verbott wieder die Polygami gefunden werde / zu behaupten / in die Hand spielen? Und es ist Wunder daß es noch von denen beschichet / welche die Polygami widerfechten wollen. Hat Moses diese Wort nur als ein Rath gesprochen / so sind ja auch nicht einmahl die Könige gehalten / denselben nachzuleben / und werden folgendlich nicht sündigen / wann sie gleich viel Weiber nehmen solten. Und wann / demnach auch kein Verbott wieder die Privat Personen

R

könnte

könnte beygebracht werden / so würden die Gegner schon gewonnen haben.

IV. Aber Sie lassen es ja vor ein Gebott gelten / warum dann wir nicht? Vielleicht / weil man also schließen möchte / daß nur die allzugroße Menge der Weiber einem König verboten / nicht aber eine Mittel-Menge / welche demnach erlaubt wäre. Aber wir lassen uns deswegen nicht abschrecken: der berühmte Feltman nimmit dieses Wort ja auch in seiner eigentlichen Bedeutung an / in seinem gewissenhaften Gespräch von der Viel Weiberey / dessen Urtheil wir uns in diesem Stück keineswegs entziehen wollen / angesehen man den Schluß der Gegner doch wiederlegen kan. Das Wort Viel stehet in dem Hebraischen nicht dabey / sondern nur absolut  $\square$  Weiber; nun aber ist gewiß / daß die mehrere Zahl mit zweyen zu Frieden seye / wie Herr Feltman d. 1. ex. l. 12. ff. de Testib. lehret / so muß dann folgen das hier eines Königs Ehe die zwey in Einem Fleisch nicht überschreite / und das nicht viel Weiber eben so viel seye / als nicht mehr als Eine. Damit aber die Wahrheit dessen besser an Tag komme / wollen wir anhören / ob die Gegner auch etwas wieder diese Auslegung zu sagen haben.

V. Ja gar viel! sprechen sie / man solle nicht nur eines erwegen / sondern alles in acht nehmen / und sonderlich den Grund dieses Gesetzes wohl betrachten: und Diesen hätten wir eines Theils zwar recht vorgestellet / aber doch nicht ganz ausgefunden. Es seye war / daß einem König viel Weiber zu nehmen aus der Ursach verboten gewesen / damit er nicht von Gott möchte abgewandt werden; man könne auch nicht läugnen / daß solche Weiber hier zu verstehen seyen / mit denen ein König der Liebe pflegt / zu mahlen

mahlen da diese des Manns Herz durch ihre Reizungen  
gemeiniglich bezantern / und wo sie hin wollen / lencken  
können ; Aber man müsse ingleichem gestehen / daß diese  
Abwendung so wohl von Einem Weib / als von vielen zu  
berfahren seye. Und könne man also mutmassen / ob  
nicht Moses unter dieser Grund-Ursach noch etwas an-  
ders sagen wolle. Er verbiete viel Köffer / damit das  
Volk nicht wieder möchte in Egypten ziehen umb der Köf-  
fer Menge willen ; vielleicht verbiete er auch viel Weiber /  
damit ein König / wann ihm allzu viel möchten erlaubt seyn/  
sich nicht etwan an eines frembden Gottes Tochter heuge/  
und also durch sie von dem wahren Gott verführet / und  
abgewandt werde. Gewislich wann er gleich viel Recht-  
gläubige hätte / so würde er doch nicht von Gott abge-  
wandt werden. Die Heydnische verführen eigent-  
lich !

VI. Aber dieses / sagen sie ferner / wollen sie fahren  
lassen / und uns nur bey unsern Worten greiffen. Sie  
geben zu daß das Wort Viel nicht ausdrücklich gefunden  
werden ; aber wann man dieses auslassen wolle / müsse man  
die ganze Red-Art / deren Moses sich gebraucht / vorstel-  
len / und nicht das eingige *וְרַב* herfür bringen. Es siehe  
in dem Grund-Text *וְרַב אֵינֶנּוּ* welches nicht : Er soll  
nicht Weiber nehmen / sondern : Er soll sich die  
Weiber nicht vermehren / heisset / *Et non multiplicabit  
sibi uxores* ; Wenn nun wahr seye / wie man dieses aus  
Veneration gegen Herrn Felsman gern gestehe / daß die  
mehrere Zahl mit zweyen vergnüget seye / so müsse man  
diss Gebott so verstehen : Er soll zwey Weiber nicht  
vermehren / oder welches eben so viel ist / Er soll nicht  
mehr /

mehr / als zwey Weiber nehmen. Und würde also hier offenbahr die Polygami denen Königen zugelassen seyn. Wiewohlen umb dieses/ daß Einem König mehr als zwey Weiber nicht sollen erlanbt seyn / zu beweisen / seye nicht einmahl genug / daß man sage / die Rede in der mehrern Zahl seye mit zweyen vergnügt ; sondern es müsse bewiesen werden/ daß die Rede in der mehrern Zahl mehr als zwey nicht begreifen könne / welches wohl ein unverständiges Kind besser wisse.

VII. Man wolle jehund / fahren sie fort / keine Geheimnis aus dem Wort machen / noch anführen / daß es so wohl in dem vorhergehenden 1sten Vers von den Pferden / als hier von den Weibern gesagt werde / die Deutsche Übersetzung / ob sie gleich der Polygami nicht so vortheilhaftig seye / als der Hebräische Text / gebe doch genugsam / daß dieses Verbott nur allein wieder die allzu große Menge zu verstehen seye / und zwar aus der Ursache / damit wann unter den Rechtgläubigen nicht genug der Königlichen Liebe werth gefunden würden / er nicht möchte zu den Ausländischen kommen / und also verführet werden ; Zumahlen da auch in den folgenden Versen nichts anders mehr / als Vermahnungen zum Gesez / der Gottesfurcht zc. enthalten seyen. Ja wieder solche ausländische Liebe schreye auch der Prophet Maleachi am 2. Cap. v. 11. woraus klar seye / wie sehr dieselbe Gott mißfalle.

VIII. Dieses und dergleichen mehr bringen die Gegner wieder obigen Schluß auff die Bahn ; aber sie machen es wie die unvermögenden Schuldner / die bisweilen wann sie eine Schuld gern bezahlen wolten / Geld auff Borg nehmen ; wodurch dann ein Loch zwar zu / aber das andere auffgemacht und bisweilen grösser wird / als das erste war.

war. In deme man obigen Grund zu widerlegen vermeynet / hat man uns auff einen andern geführet / der den völligen Sieg in dieser Strittigkeit der gerechten Sache zweiffels ohn beylegen wird.

Das 3. Cap.

Ob Malach. 2. v. 14. 15. die Polygami verbotten werde?

I. **E**s scheint unlaugbar / daß der Prophet an diesem Ort von der jenigen Polygami rede / welche aus der allzugrossen Scheidungs-Freyheit entspringet / dann er sagt: Juda entheilige die Heiligkeit des HERRN / die er solte lieb haben / und vermähle sich eines frembden Gottes Tochter v. II. und handele an seinem Weib treulos. und wiederumb: Gott habe nur Einen gemacht / da ihm noch Geist übrig gewesen. Ja er setzt die Ursach hinzu / warumb er nur Einen gemacht / nemlich: Er suchte den Saamen GOTTES. Aus welchem allem klar wäre / daß der Propeht nicht nur von der Polygami rede / welche durch Scheidung und Freyung beschiehet / sondern auch von aller Polygami, und zugleich zu verstehen gebe / daß aus derselben kein Saame GOTTES / kein reiner / sondern ein unreiner Saame gezeuget werde.

II. Es schreyen zwar die Segner abermahl. es werde hier nicht die Polygami, sondern diejenige Ehe verworffen / wo eine Ausländische genommen wird / welches unter dem Al-

ten Testament an einem Monogamo dem H. Ern. niffiel/ als  
 der sein Völk von den Herden wolte abgefondert haben/ Deut.  
 7. v. 3. weiten in solchem Fall gemeiniglich Verführung und  
 Abweichung von ihm zu befahren war/ besiehe Diecman. d. Rig.  
 1. Mon. S. 39.

2. Es werde hier hauptsächlich von den Priestern geredet/  
 dann von denselben handele der Prophet in diesem Capitel für-  
 nemlich. Jaste sagen. Esra/ den einige vor den Propheten Ma-  
 leachi halten/ erzehle Cap. 10. v. 18. bis ans Ende die Priester  
 und derer Söhne weitläufftig/ welche eines frembden Gottes  
 Tochter genommen hätten/ und beweise sein Mißfallen durch  
 seine Abbit gnugsam. Kömme man derohalben wohl zugeben/  
 daß auch Malachias die viele Weiber an den Priestern tadle;  
 aber dadurch könte man mehr vor/ als wieder die Polygami  
 der andern/einen Schluß machen.

3. Der Polygami, in welcher ein Ehemann der ersten die  
 schuldige Gutwilligkeit giebet/ werde hier nicht gedacht/ sondern  
 nur auff diejenige Unbilligkeit gescholten/ da der Mann seinem  
 ersten Weib/ ohne dessen Verschulden/ die schuldige Freunds-  
 schafft entzeucht/ welches Christus im Neuen Testament einen  
 Ehebruch nenne/ und solches seye klar genug aus dem Wort  
 $\pi\alpha\tau\epsilon\rho\sigma$ / welches auff Chaldaisch  $\pi$  überseht werde/ und so viel be-  
 deute als/ er hat beraubet Coceej. in Lex. Nemlich er hat  
 das Weib seiner Jugend beraubet dessen/ was er ihr schuldig  
 war. In dem Griechischen stehe  $\epsilon\gamma\kappa\alpha\tau\epsilon\lambda\iota\sigma\tau\epsilon\varsigma$ , intus reliquisti,  
 du hast in dem Herzen verlassen.

III. Wann demnach gleich dieser Ort/ auch ausser den  
 Priestern von allen andern zu verstehen wäre/ welches wohl  
 könne zugegeben werden/ so habe ein Israeliter doch freylich  
 unrecht gehandelt/ und doppelter Sünde sich schuldig gemacht/  
 wan er seinem habenden Weib die ihr schuldige Freundschaft  
 in

in seinem Herzen entzogen / und über das noch eines frembden Gottes Tochter genommen hat / welchen Mißbrauch der Prophet fürnemlich straffe / *vid. Diecman. d. Rig. l. Mon. §. 19.* Aber dieses letztere verbinde uns Christen nicht mehr / wie abzunehmen aus 1. Cor. 7. wo die Ehe mit einer Unglaubigen erlaubt sey. Zu dem entspringe aus solcher zweyten Freyung keine ware Polygamia, weilien die erste schon in dem Herzen verlassen / und folgendlich ihre Ehe (ob schon unrechtmässig) aufgelöset worden / besiehe E. 4. §. 16. der zweyten Abtheil. Würde also nur der Mißbrauch gescholten / welcher unter dem Schein der Polygami wieder die Ordnung Gottes verübet wird / nicht aber auff die Polygami selbst.

Wie wohl man auch sagen könne / daß das Freyen einer Frembden / und das Verlassen der Seinen nicht einmahl andiesen Ort zusammen zu setzen / sondern wie es der Prophet selbst von einander scheidet / also gelassen werden müsse; gienge also der Verweiß des Propheten auf zweyerley Personens Ersilich / wieder die / welche Tochter frembder Götter nehmen v. 11. Zwentens auff die welche ihre Eheweiber verachten und ihnen ohne ihr Verschulden die schuldige Liebe nicht bezeigen v. 14. 15. woraus keine Polygami entspringe.

IV. Aber dieses lasse man alles dahin gestellt seyn / einmahl es könne dieser Ort doch nicht wieder die Polygami angebracht werden. Wolle man sagen / daß Malachias die Polygami aus diesem Fundament verwerffe / weil er spricht: Gott habe nur Einen gemacht / da er doch Geistes übrig gehabt / und daß er deswegen nur Einen gemacht habe / weilien er den Samen Gottes gesucht; so solle man ein wenig besser auff den Grund-Text sehen / da werde man finden die Wort *et unum est nomen* / welches keines weges von *DEO* zu verstehen / und nicht also: Gott hat nur Einen gemacht / sondern also:  
Der

Der Eine hats nicht gethan / müssen ausgeleget werden / das Wort **GOET** siehe nicht dabey / die Dolmetschen übersetzen das Wort  $\text{m}\alpha$  in casu nominativi, wie es dann auch nach den Regeln der Grammatic vor das Verbum gesetzt wird / woraus abzunehmen / das es nicht durch den Accusativum, sondern durch den Nominativum müsse verteutschet werden. Wann man dieses nicht verstehen könne / solle man wieder einmahl in die Grammatic gucken.

V. Ja sie gehen weiter und sagen / wann man gleich zugeben wolte / das der Verstand dieser Worte auff **GOET** müssen gezogen / und  $\text{m}\alpha$  in Accusativo verstanden werden; so könne man doch auch so keinen vernünftigen Schluss wieder die Polygami aus denselbigen machen: dann der Prophet sage nicht  $\text{m}\alpha$  Eine in foeminino, sondern  $\text{m}\alpha$  Einen in masculino: also das nach unserer Auslegung dieses der Verstand wäre / **GOET** hat nur Einen neml. Mann gemacht / und gienge der Schluss wieder die Viel-Männerey / nicht aber wieder das viel Weiber nehmen / dann sonst hätte der Prophet  $\text{m}\alpha$  sagen müssen / wie der Hochgelehrte Herr Dr. Sluter in seinen Theologischen Gedancken von der Polygami p. 54. lehret. Hier will man gar zu hart verfahren. Man sagt / wer den Unterscheid zwischen dem Mann- und Weiblichen Geschlecht der Worte nicht verstehe / den solle man wieder in die unterste Schule schicken / das er es lerne; das Frauen-Zimmer werde sonst übel mit solchen Advocaten versehen seyn / zumahlen da sie ebenso bald vor ihre Wiederpart reden / als dieselbe bestreiten werden.

VI. Damit wir uns diesen Schimpff-Neden entziehen / bedunckt mich / es seye besser / das wir dem klaren Buchstabe der Schrift anhangen: aber wann man diesen Ort also der Einigen

nige hats nicht gethan/ auslegen wolten/ wie würde sich  
reimen was dabey stehet / Er hatte Geistes übrig? Item/  
Er suchte den Saamen Gottes? man kan zum we-  
nigsten hieraus schliessen/ daß der Prophet die Polygami habe  
verboten wollen.

Ach weit gefehlet! sprechen die Segner; Dann ob gleich obi-  
ge Worte auff Gott nicht gezogen werden/ auch von ihm nicht  
gesagt werden kan/ daß er Geistes übrig gehabt / und folgend-  
lich viel weniger/ daß er den Saamen Gottes gesucht habe/  
in dem er ja selbst Gott war/ so müsse man sich doch ein we-  
nig umsehen / wer der Einige sey/ ehe man sagen wolle / daß  
diese Reden sich auff ihn nicht reimen. Wir folgen diesem  
Rath! Ist es vielleicht Adam gewesen/ welcher der Einige ist/  
den Gott aus der Erden formiret hat? oder ist es Abraham/  
welcher auch Esa. am 51. vers. 1. der Eine genennet wird? oder  
Jacob welcher der Einige Vatter alle Kinder Israel war?  
Ich weiß nicht/ welchen ich wählen solle. Wir werden vielleicht  
in den Worten/ welche von dem Einigen geredet werden/ die  
Erläuterung antreffen.

VII. Es wird gesagt/ er habe den Saamen Got-  
tes gesucht/ das ist / einen heiligen Samen/ wie es  
der berühmte Professor Theologiae zu Marburg Herr Pauli  
ausleget. Ist diese Erklärung anzunehmen / wie es dann hof-  
fentlich niemand läugnen wird/ dem die Belehrtheit dieses für-  
nehmen Theologi bekandt ist/ so scheint/ daß der Prophet den  
Jacob gemeinet habe / dann kurz zu vor schilt er die jenige  
Israeliten/ welche mit eines frembden Gottes Tochter  
huhleten / v. 11. und das Weib ihres Bunds verach-  
tetten / v. 14. Nun aber spricht er : Der einige hat es  
nicht

nicht also gemacht / sondern er hat den Saamen Gottes gesucht / das ist / er hat sich nicht nach eines frembden Gottes Tochter gewendet / und seines Saamens ist noch übrig. Wann wir nun die Histori Jacobs betrachten / so findet sich solches alles an ihm. Gen. 28. und folgenden Capitulu wird erzehlet / daß er auf seines Vatters des Isaacs Ermahnung nicht von den Töchtern Canaan / sondern zu Bethuel in Mesopotamien / von den Töchtern Laban Eine geheyrathet. Nachdem er aber die Lea vor die Rachel bekommen / hat er sie weder verachtet / noch sich zu den Töchtern eines frembden Gottes gewendet / sondern abermahl den Saamen Gottes gesucht / das ist / er hat die Rachel dazu genommen. Und seines Geistes ist übrig. Ihr / nemlich / ihr Israeliter / die ihr seines Geistes seyd (nach der Meynung derer / die glauben / daß die Seele mit dem Saamen forgepflanzet werde / siehe Hug. Grot. h. l.) Ihr seyd übrig / oder seyd von ihm entsprossen.

VIII. Hat es die Meynung / wie wir dessen allerdings nicht können in Abrede seyn / dann die Schrift ist gar zu klar / so darffen wir nicht sagen / daß aus der Polygami ein unreiner Saame gezeuget werde / wie wir wohl anfangs vermeineten. Ja was noch mehr! Exod. 4. vers. 22. wird das Volk Israel Gottes erstgebohrner Sohn genennet. Deut. 32. v. 6. siehet / Gott sey sein Vatter / und v. 18. Gott habe es gezeuget. Gott selbst spricht es mit diesen Worten an : Du Saame Abrahams meines geliebden / und in den 45. E wird gesagt: Im Herrn werden gerecht aller Saamen Israel und sich sein rühmen. Und was andere dergleichen Lobspruch mehr seynd. Nun aber ist gewiß / daß die Kinder Israel mehr theils aus der Polygami entsprossen. Gewißlich wann wir dieses recht ansehen / dörrften wir bald auff einen Widerruf zu gedencken gezwungen werden. Das

## Das 4. Cap.

Ob man aus Deuter. 21. v. 10. It. v. 15. beweisen könne/das die Polygami erlaubt seye?

I. **S** either haben wir mit einigen aus dem Göttlich-geschriebenen Recht Alten Testaments gezogenen Gründen die Segner angegriffen; Hier nun wendet sich das Spiel. Die wir vor offenlv-gegangen / müssen jeho deffensive Waffen führen/und das jenige abzuwenden suchen/was aus ebendemselben Göttlichen Recht wieder uns will angebracht werden. Das Erste nimmt man aus Deut. 21. v. 10. und lautet also: Wenn du in einen Streit zueuchst wieder deine Feinde / und der HErr dein Gott gibt dir sie in deine Hände / das du ihre Gefangene wegführest / und siehest unter den Gefangenen ein schön Weib / und hast Lust zu ihr / das du sie zum Weib nimmest : So führe sie in dein Haus / und laß ihr das Haar abscheren / und ihre Nägel beschneiden / und die Kleider ablegen / darinnen sie gefangen ist / und lasse sie sitzen in deinem Hause / und beweinen ein Mond lang ihren Vatter und ihre Mutter : Darnach schlaff bey ihr / und nimmit sie zu der Ehe / und laß sie dein Weib seyn / 2c.

II. In diesen Worten geben die Segner vor / seye zugelassen / mehr als Ein Weib zu nehmen ; Weilen die Red-Art unumschränckt / und also auch von Einem Ehemann zu verstehen sey. Aber sie bedenecken nicht/das die Gesetze Gottes/ ob sie gleich unumschränckt vorgestellet/ doch/ so sie eine ungezeimte Meynung nach sich führen/nur auff das jenige/was an

S 2 sich

sich selbst erbar und erlaubt/ müssen verstanden werden. Und daß nicht alles/was einem Soldaten erlaubt/auch alsobald andern erlaubt seye. Dann sonst würde folgen/ daß auch eine Ehefrau nach vorgeschriebener Regul zu heyrathen; Item/ daß Mord und Todtschlag erlaubt wäre. Beydes war den Jüdischen Soldaten auch erlaubt: wie von dem Ersten bey Selden. de. Jure. Nat. & Gen. l. 1. c. 13. zu sehen. Wolte man aber läugnen/ daß hier eine Ehefrau zugelassen seye / so müste der Grund-Satz/ durch welchen man die unbeschränckte Red. Arten unbeschränckt verstehen will/ zu nicht werden. Dann es wird hier so wohl von dem Weib/ als von dem Mann/ ohne einige Einschränkung geredet. Gibt man der Einschränkung bey dem Weibe Platz/ warum nicht bey dem Mann? Und wäre also der Schluß vor die Polygami nichtig. Ja wann wir dieses alles gleich nicht melden wolten/so scheint doch/ daß Moses sein Mißfallen gegen solche Verherrlichung gnugsam bezeige/wann er so viel Ceremonien in acht zu nehmen befielet/che solche werckstellig solte gemacht werden. Zweifels ohrt hat er es gethan umb zu sehen/ob etwanda durch die Liebes-Zurust/so ein solcher Soldat zu seiner Gefangenen hat / sich ändern und verlichren möchte/wie dann Aristoteles (r) deswegen schreibt/ daß das Fischlein Remora die Liebes-Bezauberung vertreibe.

III. Hier wenden die Gegner ein: Dieses seye gar ein schlechter Widerstand/und werde schwerlich den Stich halten; Jederman gesthe den erste Satz unserer Vernunft-Rede/aber wann man denselben auff die Polygami ziehe / so sey klar/ daß man also eben das vor bekant seye/ wo wir noch umb streiten/nemlich ob es ungereimt seye / daß Ein Mann zwey Weiber nehme; Daß dieses Gesetz so wohl verheyrathete / als ledige Männer angehe/ könne niemand in Abrede seyn; es werde Erstlich

(r) Aristot. Hist. Animal. l. 2. c. 74.

sich aus der unbeschränkten Red. Art/und Zwentens auch daher bewiesen/das bey den Juden viel Weiber nehmen gewöhnlich war. So seyen ja die Ehmänner /wo nicht allein / (wie Herr Lutherus aus dem 8. Vers. des 20. Cap. Deut. darthut/ besuche den 8. Teutschen Wittenb. Tom. über das 5. Buch Mose 21. Cap. und unter andern auch bey den Jerem. 15. v. 8. abzunehmen/woder Prophet von der Juden Niederlag durch die Babylonterspreche: Es sollen mehr Witwen unter ihnen werden / dann des Sandes am Meer ist;) doch so wohl als die Ledigen in den Streit gezogen. Das also keine Ursach wäre/warumb man dieses Gebott einschräncken solte. Zu dem so lehre das alsobald folgende ausdrückliche Gesetz von zweyern Weibern gnugsam/das auch dieses also müsse verstanden werden.

IV. Was die Red. Art von dem Weib betreffe / seye die Beschränkung offenbahr aus dem / das gesagt wird: Sie soll ihren Vatter und Mutter beweinen. Würde dieses Gesetz auch von Einer Verheyratheten zu verstehen seyn/so hätte ja Moses nicht allein des Vatters und der Mutter / sondern auch des Manns müssen Meldung thun/ Wie solches Herr Feleman in seinen Gewissenhaften Gespräch von der Viel-Weiberey p. 50. bezeuge. Dannhero dann der Grund. Satz / das nemlich ohnbeschränckte Neben ohnbeschränckt zu verstehen seyen / noch nicht zu Hauffen falle/wie wohlten man denselben nicht/wie vorgeben werde / also bloß vorstelle / sondern ausdrücklich mit der andern Bedingung: Wo neben unbeschränkten Worten keine Ursach der Einschränkung sich finde.

V. Wollte man ferner die Folgeren der Schluß Rede von einem Soldaten auff andere Leute richten / daß also auch Eheweiber zu nehmen ; Item daß Mord und Todschlag erlaubt seyn müste : so solle man in dem ersten Stück die Zeiten ein wenig unterscheiden / und wohl in acht nehmen / was Seldenus ferner hinzu setze / nemlich die Ehen der Heyden seyen nachdem Willen des Einen Ehgattens bey den Hebreern aufflößlich gewesen : Dahero auch eine Gefangene nach ihrem Willen von dem vorigen Eiband frey gesprochen worden. Wann man dieses wohl in acht nehme / so könne man nicht mehr sagen / daß einem Soldaten eine Ehefrau zu heyrathen erlaubet. Dann ehe sie in des Überwinders Gewalt sich vor denselben erkläret / müste nothwendig ihr voriges Eiband schon auffgelöst / und sie also ledig und keine Ehefrau mehr gewesen seyn. Was das zweyte Exemp / den Todschlag betreffe / so seye solcher einem Soldaten nur wieder die Feinde des Gemeinen Wesens erlaubt / nicht mehr / als auch andern die keine Soldaten seynd. Wann aber ein Soldat wieder seine Spießgesellen / oder die Freunde des gemeinen Wesens sich dessen gebrauchen wolte / würde er nicht weniger sündigen / als auch ein anderer Bürger oder Bauer. Und sehe man also / daß der Schluß von einem Soldaten auff andere Leute in diesem Stück nicht venichtet seye.

VI. Was ferner von dem Mißfallen des Gesch. Gebers gesagt werde / seye ganz ohne Grund ; wiewohlen wann einig Mißfallen hier anzunehmen / so seye doch solches nicht auff die Polygami, sondern darauff zu ziehen / weilien die Gefangene eines frembden Gottes Tochter war / wo im Alten Testament viel auff gesehen werde ; Aber der Jüdische Geschicht. Schreiber Josephus, welchem zweiffels ohn die Gesetze bekandt gewesen /

gewesen/gebe ganz eine andere Ursach dieser Ceremonien und  
Verzugs/in antiq. l. 4. c. 8. allwo er sage / sie seyen deswe-  
gen beschehen/ auff daß die Gefangene nachmahlen  
wann sie ausgetrauret / zur Hochzeitlichen Freude  
desto geschickter wäre.

Ferner spricht man: Es seye zu verwundern/das wir von  
dem Fischlein Remora mögen Meldung thun / da doch /  
wann dieser Schluß gelten solte/ vielmehr vor / als wieder die  
Polygami aus demselben könne geschlossen werden. Plinius sage  
nicht/dz dieser Fisch die Liebes-Bezauberung vertreibe/sondern  
daß er sie mache und unterhalte. Ja selbst Aristoteles, wel-  
chen wir an ziehen/seye der Meynung; dann dessen Wort heis-  
sen also: *χρῆνται τινος αὐτῶ πρὸς φίλτρα.* Etliche gebrauchen  
ihn zu den Liebes Träncken. Wie dann auch in War-  
heit ein Monat anders nichts sey/ als ein kurzer Verzug/ welche  
Ovidius tüchtig achtet die Liebe zu vermehren (u). Und scheine  
also/daß wir die Griechische Sprach wenig achten/ weiln wir  
uns durch die Lateinische Uebersetzung / welche doch / wann sie  
nur recht wäre verstanden worden / auch klar genng seye / so  
bald hätten verführen lassen. Noch Eines seye in acht zu neh-  
men/daß nemlich eben die / die diese Ausflucht ergreifen / zu-  
gleich auch vorgeben/es könne dieses Befeh von keinem verhey-  
ratheten Mann verstanden werden. Wann dieses wahr / war-  
umb habe dan Moses so viel Ceremonien in acht zu nehmen be-  
fohlen? Seye es darumb beschehen / daß er seyn Mißfallen  
wieder die Polygami declarirte / so gehe diese alles die Ledige  
nichts an; gehe es nun auch Verheuratechte nichts an / wem seye  
es dann gegeben?

## VII. Das

(u) Est mora tata brevis lentescunt tempore curæ: Ovid. d. ars  
amand. l. 4.

142  
VII. Das zweyte Gesetz wo die Gegner die Erlaubnis  
der Polygami aus beweisen wollen / folget obigem in dem Mo-  
saischen Text alsobald nach / und lautet also : Wann jemand  
zwey Weiber hat / Eine die er lieb hat / und Eine die er  
hasset / und die ihm Kinder gebähren / beyde die Liebe und die  
Feindselige / daß der Erstgebörne der Feindseligen ist :  
und die Zeit kommt daß er seinen Kindern das Erb austheile /  
so kan er nicht den Sohn der Liebsten zum Erstgebör-  
nen Sohn machen / für dem Erstgebörnen Sohn der  
Feindseligen : Sondern er soll den Sohn der Feindseligen  
für den Ersten erkennen / daß er ihm zweyfältig gebe / alles  
das fürhanden ist / dann derselbe ist seine erste Kraft / und  
der Ersten geburt Recht ist seyn.

Hier sagen die Gegner / seye die Polygami ausdrücklich er-  
laubt / und gewislich mit keinem geringen Schein. Wann  
wir die Ordnung ansehen / so ist der Erstgeborne auß der  
zweyten Ehe : dann die verhaftewird überall hinten ange-setzt.  
Zudem / so wird auch nicht schlechter Ding die Verhaftegene setz-  
sondern mit der Geliebten verglichen ; daß wir also nicht sagen  
dörffen / daß dieses Gesetz hauptsächlich von solchen Weibern zu  
verstehen seye / da die Geliebte nach der andern Tod oder Abschei-  
dung gehyrathet worden (wiewohlen solches durch eine gute  
Folgeren auch dahin zu ziehen wäre) dann die von dem heiligen  
Geist selbst gesetzte Ordnung widerspricht. Wollen wir aber  
diese behalten / wie wir nothwendig thun müssen / und die Ge-  
liebte in der ersten / die Verhaftete in der zweyten Ehe sehen / so  
wird nothwendig eine Polygami heraus kommen ; wie wurde  
sonst der Erstgebörne Sohn auß der zweyten Ehe entspringen  
können ; So muß man auch die Grundursach wohl betrach-  
ten / den Haß und die Liebe / welche selbstnen auch zu er-  
können

137  
Leben geben/das sie von zweyen lebendigen Weibern geredet  
werde; dann diese affecten beziehen sich auff einen gewissen Ge-  
genwurff; wo aber dieser nicht mehr ist/wie soll der Haß so star-  
cke Würckung haben / daß ein Mann auch selbst sein Fleisch  
und Blut solchen entgelten lasse? Ja was noch mehr ist / gleich-  
wie von der einen gesagt wird / daß der Mann sie Liebe/  
so wird von der andern gesagt/das er sie hasse: beweiset nun  
die Liebe / daß die Geliebte noch lebe / so muß ja der Haß auch  
beweisen/das die Verhasste noch lebe. Seyderseis ist gleiches  
Ansehen/und warumb sollen endlich die Worte *וַיָּנֻחַ* nicht  
eben so wohl zwey Weiber bedenten / als Gen. 4. v. 19. bey dem  
Lamech? besiehe *Sn. Diecman. Rig. Leg. Mon. S. 5. seqq.*

Fürwar wann wir dieses alles bedecken/so müssen wir die-  
sen Satz vor bekant annehmen. Aber ich sehe doch noch nicht/wie  
die Polygami etlauber werde. Wolte man sagen/das weilern  
hiervon denen auß der Polygami entsprossenen Kindern ein Ge-  
setz gegeben / darumb auch die Polygami selbst müsse gut ge-  
heissen seyn; so wolle man ein wenig besehen/was Deut. 23. v. 18.  
vor ein Gesetz von dem Huren Lohn steht; wann nun diese  
Schluß-Rede gilt / so muß ja folgen daß auch die Hurerey  
erlaubt sey. Man wendet zwar auch hier ein / es befinde sich  
ein grosser Unterscheid zwischen diesen beyden Gesetzen / der  
Huren Lohn werde verworffen/die aus der Polygami entsprofs-  
sene Kinder aber bey ihrem Recht beschützet/ und seye also kei-  
nes wegs gleiches Ansehen dieser beyden. Wir ergreifen dero-  
halben das unter gewisser Ordnung vorgestellte Gesetz. Es  
wird gesagt: Wann Ein Mann zwey Weiber haben  
wird. Wann Huren Kinder geboren / werden / so sezt die  
Weltliche Obrigkeit gewisse / zu derer Erhaltung dienliche Ge-  
setze; Aber sie heisset darumb die Hurerey nicht gut. Vileicht  
hat es hier eine gleiche Beschaffenheit. *Herr Diecmanus in*  
*ib. IX.*

th. IX. de. Rig. Leg. Mon. will uns diesen Einwurff vernichten. Er sagt / man sehe in Beschützung der Polygami nicht auff die bedingte Worte/sondern auff den ausdrücklichen Befehl Gottes/durch welchen einem jeden sein Recht / und also einem jeden aus der Polygami entsprossene Erstgebohrnen das Recht der Erstgeburt zugeschrieben werde. Wann die Polygami in den Augen Gottes Sünde und nahmenthlich Ebruch wäre / so müsten ja auch die daraus entsprossene Kinder unrechtmässig seyn/wider Gesez. Geber nicht so platt hin sagen: Das Recht der Erstengeburt ist seyn.

Was wollen wir dazu sagen : Der seel. Herr Lutherus selbstem fälltet das Urtheil wieder uns / Hier siehest du / spricht er in seinem 8. Wittenb. Teutschen Tom. in der Auslegung des 21. Cap. Deuteron. daß viele Ehfrauen zu nehmen / im Gesez zugelassen werde. Ist dieses Herrn Lutheri Meynung/so wird es nicht rathsam seyn/das wir uns länger in dem Alten Testament auffhalten. Dann weilten solch in Göttlichen Schrifften Hoherfahrner Mann diesen Ausschlag gibt / werden wir schwerlich etwas bessers finden. So wäre uns eben auch nicht viel daran gelegen/weillen wir heut zu Tag durch die Gnade Gottes Christen und keine Juden seynd / und folgendlich nicht allein das Alte / sondern auch / und sonderlich das Neuen Testament vor unfers Lebens Regul und Richtschnur halten müssen. Doch aber / damit wir nicht etwan einiger Partheylichkeit mächtē beschuldigt werdel / so wollen wir noch die Exempul des Alten Testaments / womit die Begner so viel Wesens machen / betrachten / uns derjenigen Auffrichtigkeit erinnernd / die wir in der Vorrede so heilig gelobet haben.

Das

175  
Das 5. Cap.

Ob die Exempel der Heiligen Patriarchen / und  
derer im Alten Testament / vor die Polyga-  
mi einig Beweißthum  
geben?

I. **W**ir darffen nicht läugnen / daß die Polygami vor /  
und unter dem Mosaischen Geseß gebräuchlich ge-  
wesen. Die Biblische Historien überzeugen uns  
dessen genugsam. Lamech hat zwey Weiber gehabt / die Ada  
und Zilla. Gen. 4. vers. 19. Von Esau wird Gen. 26. v. 34.  
gemeldet / daß er die Judith die Tochter Beeri des Hethiters /  
und die Basemath die Tochter Elon des Hethiters / und Cap.  
28. vers. 8. 9. daß er Mahalath die Tochter Ismaels über die  
Weiber die er zuvor hatte / zum Weib genommen habe.  
Jacob hatte zwey Schwestern die Lea und die Rachel / und ue-  
ber ihnen noch ihre Mägde die Bilha und Silpa Genes. 29.  
vers. 30. Gideon hatte viel Weiber: Jud. 8. v. 30. Elcana  
Samuels Vatter hatte zwey Weiber / die Hanna und die Pen-  
nina / 1. Sam. 1. vers. 2. David hatte zur Zeit seiner Flucht  
zwey Weiber / die Ahinoam und Abigail 1. Sam. 25. vers. 43.  
hernach nahm er noch mehr Weiber: 2. Sam. 3. vers. 3. seqq.  
Salomon hatte 700 Fürstinnen zu Weibern 1. Reg. 11. v. 3.  
Rehabeam hatte achtheben Weiber 2. Chron. 11. v. 21. Abia  
der Sohn Rehabeams nahm vierzehnen Weiber: 2. Chron. 13.  
vers. 2. vieler anderer und sonderlich der Kebsweiber hier zu ge-  
schweigen / welche hin und wieder erzehlet werden. So schreibet  
I 2 auch

auch Josephus von Herode Antipatri Sohn/das er neun Weiber gehabt / unter denen auch des Hohenpriesters Tochter gewesen : 1.17. c. 1. aus welchem allem die Gewohnheit der Juden gnugsam erwiesen wird. Biewohl man uns auch wieder zugeben wird/das es keine durchgehende Gewohnheit gewesen. Dann es werden noch andere gefunden/die nur Ein Weib gehabt haben. Besiehe *Christ. Vigil. ad Warenb. p. 23.*

II. Wann man aber die Polygami deswegen vor Erlaubt wolte halten / weil sie in dem Alten Testament gebräuchlich gewesen ; so weiß ich nicht / ob man aus eben dieser Ursach nicht alle Sünde vor erlaubt halten müsse; Dann man hat leider ! nur zu viel Exempel derselben. Aber bloße Exempel machen kein Recht. So kan man auch nicht sagen / das ein Werk deswegen erlaubt sey/ weil es nicht gestrafft worden. Die Gegner müssen dieses selbst gestehen. Allein sie sagen / man schliesse hier nicht von den blossen Exempeln / auch nicht von bloßer Übersetzung / sondern von der Approbation und Guttheißung Gottes. Man wolle nur das einzige Exempel von David beybringen : Wann Gott durch den Propheten Nathan demselben seine Undanckbarkeit auffrückten / lasse er ihm sagen: Er habe ihm Sauls Weiber in seinen Schoß gegeben / 1. Sam. 12. vers. 8. Welches anderst nicht könne verstanden werden / als das Gott sie ihm entweder zur Ehe / oder doch also gegeben / das er sie rechtmässiger weiß zur Ehe nehmen könne.

III. Ich zweiffle ob dieses die Meynung sey. Die Worte in den Schooß geben / bedeuten nicht grad so viel

viel als zur Ehe geben / dann sie werden anderstwo von einer vollen Maas gebraucht / und muste also folgen / das auch ein volles Maas einem zur Ehe gegeben würde / wann dieser Schluß gelten solte; und scheint derhalb / das eine bloße Herrschafft durch diese Red-*Art* angedeutet werde. Zwar die Gegner wenden ein / man müsse den Zweck des Rednes wohl betrachten / die Auslegung nach Art und Natur der Dinge machen / von welchen man redet. Nun aber könne ein Weib ja einem Mann anders nicht in den Schooß gegeben werden / Ehelich und zu erlaubtem Beyschlaff / wann es rechtmässig beschehen solle / welches von Gott nicht anders dürfte gedacht werden. Und solte gleich nur eine bloße Herrschafft dadurch seyn verstanden worden / so könne man doch hier aus den Umständen und dem Zweck nicht anders urtheilen / als das David dieselbe / welche ihm Gott also in seinen Schooß / oder in seine Gewalt gegeben / doch ohne Sünde hat heurathen können. Dann Gott verweise ihm / das er einer andern / und zwar Verheyratheten zu seiner Lust mißbraucht / und zeige die Größe des Verbrechens daraus / das er nicht aus Noth darzu getrieben worden: Warum? Weilen Gott ihm Sauls Weiber in seinen Schooß gegeben. Was wolle Gott anders hiemit sagen / als das David Sauls Weiber habe nehmen / und also rechtmässiger Weis mit denselben seine Lust büßen können? Wäre dieses nicht / so würden ihm diese Weiber ganz ungereimt hier vorgelegt werden. Besiehe *Diecman. de Rieg. Leg. Mon. f. 22.* So seye solches auch aus dem Gleichnuß abzunehmen: Was verstehe der Prophet anderst durch den Gast / der dem reichen Mann gekommen / als des Davids Begierde? was durch die viele Schaf / als die viele Ehweiber? gleich wie durch das Eine Schaaß des Armen /

L 3

das

das Eheweib Uria des Hethiters / wie er es selbst auslegt /  
vers. 9. und 11.

IV. Dieses ist ziemlich fest in dem Wort Gottes begründet; allein es erhebet sich noch ein Zweifel: Sind dann Sauls Weiber nicht wegen der Nahen Schwägerschaft dem David verboten gewesen? zwar wann man die leibliche Mutter der Michol meinet / so ist es klar: besiehe Levit. 18. vers. 17. Aber von den andern Weibern des Sauls finde ich nichts in der Schrift. Majemonides, Seldenus und andere / so hiervon geschrieben / thun dessen keine Meldung. Und dürfte also vielleicht wohl war sein / daß Gott dem David des Sauls Weiber zur Ehe gegeben. Josephus sagt / es seyen solche Weiber gewesen / *αἱ δὲ γυναῖκες καὶ νομίμως ἐγάγητο*, Die er rechtmässiger weiß genommen. Es ist doch gleichwol glaublich / daß Josephus das Gesetz auch verstanden habe.

V. Aber wie? ist der Michol Mutter dem David verboten gewesen / so muß ja folgen / daß die andere Weiber des Sauls / als welche mit jener in gleichem Grad dem David verwandt waren / ihm auch verboten gewesen. Ich höre wohl / wie man uns hier ablappen will. Man sagt / dieses Vorgeben habe weder in dem Göttlich / noch Natürlichen Recht einigen Grund; Nach jenem könne es nicht klar erwiesen werden; besiehe *Diecm. d. rig. l. mon. S. 25.* in diesem höre das Ansehen des Geblüts / umb welches willen der Frauen leibliche Mutter verboten seyen / auff. Aber man könne endlich wohl zugeben / daß David keine von Sauls Eheweibern habe weder genommen / noch nehmen dürfen; der Schluß vor die Polygami siehe doch noch fest. Man solle das Wort *οὐκ* von dem Königlichen Frauenzimmer verstehen / so sage doch der Prophet ausdrücklich: Gott habe dem David Sauls Weiber in seinen Schoos gegeben. Also neml. daß er sie rechtmässiger weiß zu seiner Lust gebrauchen könnten; woher

woher offenbahr folge/das die Polygami von GOTT selbst gut  
geheissen/und in dem Alten Testament erlaubt sey.

VI. Man gehet weiter und spricht/GOTT habe die Poly-  
gami nit nur erlaubt und gut geheissen/sondern auch geseg-  
net. Gen. 30. vers. 2. werde ausdrücklich gesagt/der Herr habe  
an Rahel gedacht und sie Fruchtbar gemacht; der  
gleichen werde auch von Hanna gelesen: 1. Sam. 1. vers. 9. Wi-  
der diese ausdrückliche Worte weiß ich nicht/was ich einwenden  
solle. Es ist doch gleichwol nicht gläublich/das GOTT den  
Menschen hülfliche Hand bieten werde in denen Dingen/die  
wider dessen Willen lauffen. Wolteich einwenden/es seye nur  
ein seiblicher Segen/dergleichen auch die Gottlosen haben; so  
dörffte man mir nochmahlen in die Ohren ruffen: der HERR  
habe an sie gedacht! welches von keinem Gottlosen jemals  
könnne dargethan werden. GOTT dencke zwar auch an die Gott-  
lose; aber nur in seinem Zorn/hier aber gedachte er an die/  
so in der Polygami stunden/ mit seiner Gnade und  
Segen.

VII. Vielleicht hat GOTT den Patriarchen nachgese-  
hen / oder durch eine schlechte toleranz derselben Polygami  
nicht verhindert. Er hat sie ja in vielfaltige Wege auch  
gezüchtiget / und ihnen mancherley Plagen zugeschickt.  
Aber ich sehe wohl wieder das Erste seyend die Worte in  
heiliger Schrift allzu klar; beydem letzten werde ich erst  
beweisen müssen / ob den Patrarchen wegen ihrer Po-  
lygami einige Plagen zugeschickt worden / welches mir  
eben so schwer fallen würde / als zu beweisen / das die Po-  
lygami verboten. Wolte ich eine Dispensation vorschühen/  
so werde abermahl erst das ausdrückliche Verbott darhün  
müssen

müssen. Alle Gründe die wir droben in der zwoyten Abtheil. Cap. 3. 4. 5. aus der Eh. Stiftung gesehen / beweisen nur allein/das in Einer Ehe mehr als Ein Weib nicht seyn können / wie viel Ehen aber Ein Mann machen könne/ davon wird nichts gemeldet. Zu dem / so ist droben auch schon dargethan / daß der Ehstand in der Natur des Menschen gegründet seye / und müste also/ wann ein Gesetz darinnen wieder die Polygami gefunden würde / eine Dispensation wieder das Natur-Recht beygebracht werden / welches ohne Vernichtung derselben nicht beschehen kan : Besiehe die 1. Abtheil. 1. Cap. §. 5. n. 1. wie auch Herr *Diermannus iterat. vind. l. mon. th. IV.* bezeuget / welcher deswegen / umb diese Dispensation darzu thun / sehr weislich die Sach auff eine andere Manier angegriffen hat.

Wir verhoffen in dem Mund Christi / und seiner Apostel das Verbott der Polygami zu finden. Nicht alles was in dem Alten Testament erlaubt war / ist deswegen auch in dem Neuen erlaubt: *Brunsmann. in Monog. Vict. c. XI.*

### Von der Polygami aus dem Neuen Testament.

Das 6. Cap.

Ob die Polygami Matthæi XIX. verboten seye?

I. **E**cht kommen wir endlich zu dem/der die Wahrheit selbst ist / aber nicht als die Phariseer / welche ihn versuchten / sondern als begierige Lehr-Jünger / umb aus dessen

dessen Mund zu erlernen / was endlich in dieser strittigen Sache zu glauben / was man annehmen / was verwerffen solle. Hier werden wir die rechte Erklärung der Einsetzung der Ehe finden / wie solches der berühmte Matäus bezeuget. Der Evangelist Matthäus wird uns das Wort reden. In seinem 19ten Capitel erzehlet er weitläufftig / was die Phariseer mit Christo verhandelt. Sie fragten ihn / ob es auch recht sene / daß sich ein Mann scheidet von seinem Weib umb irgend einer Ursach. Wie? steht nichts mehr in dieser Frag? hab ich doch / weiß nit in was vor einem andern Tractat noch die Worte / und nehme eine andere / dabey gefunden? ist die Bibel vielleicht nicht gang / oder müssen diese Wort nicht dabey stehen? Ich finde sie weder in dem ursprünglichen Text / noch den Übersetzungen. Wir müssen bey dem Worte Gottes verbleiben / wie wohl es unserer Sach vielleicht einigen Stos verursachen möchte. Aber siehe! Christus sehet diese Wort hinzu / nicht aber die Phariseer.

Es ist noch gut. Christus sagt; Wer sich von seinem Weibe scheidet / und freyhet eine andere / der breche die Ehe. In diesen Worten scheinen zwey Stück verboten zu seyn / das Scheiden / und dann das Freyen einer andern. Beydes soll mit der Einsetzung streiten. Wir lassen das Erste bleiben / weilien schon droben gnugsam davon geredet worden / und betrachten das zwente Stück / welches die Polygami offenbahr aufheben wird. Dann niemand kan läugnen daß in der unrechtmässigen Scheidung das Ehband eben so wohl bleibe / als in der Polygami, und doch sagt Christus: Wer eine andere freyhet / der bricht die Ehe. Der Ehebruch wird deswegen begangen / weilien die erste Frau noch lebet / und

und siehet man also / daß gleiches Ansehen sey zwischen dem /  
der sich unrechtmässig scheidet und freyhet / und dem der sich  
nich scheidet und freyhet. Beyde haben zwey Ehliche Bänder;  
dahero dann / weilens Christus den Einen einen Ehbrecher  
nennet / so muß ja der ander auch nicht besser seyn:  
Was will man hie zu sagen?

II. Gar viel! sprechen die Begner. Laßt uns dann hören/  
wie sie es angreifen / Sie dörrften uns sonsten eines unredl-  
ichen Verfahrens beschuldigen. Sie sagen: Man müsse nicht  
scheiden / was Christus zusammen gefüget habe: Es stehe in  
dem Text ausdrücklich / wer sich scheidet und freyhet / nicht oder  
freyhet; müsse dero halben / wann ein Ebruch solle begangen wer-  
den / nothwendig die unrechtmässige Scheidung vorher gehen:  
Das Freyhen einer zweyten streitte nicht mit der Einsetzung / daß  
es werde ja nach derselben gethan; Es scheine / daß wir noch in  
unserm alten Irrthum stecken / daß nemlich hier gefragt werde:  
Ob die Ehe in ihrer Natur und Wesen Einen Mann und Zwey  
Weiber in Ein Fleisch verbinde? Dieses weilens es unmdglich  
habe man schon lang / mit uns verneinet: Die Polygami sey  
viel etwas anders / besiehe die zwente Abtheil. Cap. 1. Wann  
man vermeyne / daß der Ebruch in Freyung der Zweyten be-  
stehe / so müsse man auch sagen / daß der die Ehe breche / der  
nach seiner Frauen Todt / Item / der nach rechtmässiger Schei-  
dung / die zwente heyrathet. Es seye schon droben in der ersten  
Abtheil. Cap. 4. gnugsam dargethan / daß der Ebruch nicht  
in der Freyung / sondern in der unrechtmässigen Scheidung  
musse gesucht werden: Die Ursach / warum Christus den /  
der sich scheidet und eine andere freyhet / hier einen Ehbrecher  
nenne / seye nicht darinnen / daß das Weib noch lebet; sondern  
darinnen / daß ihr alle Hoffnung zur Verlöbhnung abgeschnit-  
ten / und die Scheidung / welche seither noch vernichtet werden  
könnte /

Pönte / bestättiget wird; ob solches durch die Zweyte Freyung  
 oder anderst wodurch beschehe/seye nichts angelegen. Es wer-  
 de hier nur Eine Art des Ehbruchs genennet / wann man da-  
 von wieder die Polygami schliessen wolle/ solte man erst bewei-  
 sen/das Alle zweyte Freyung die erste Ehe auflöse? Wann  
 dieses wahr wäre/was hätte Christus noth gehabt/ so viel von  
 der Scheidung zu sagen: Es wäre ja genug gewesen/ wann er  
 nur zur Antwort gegeben: wer eine andere freyet/der bricht die  
 Ehe; Aber wie wäre hiemit den Pharisæern auff ihre Frage ge-  
 antwortet worden? Der berühmte Musæus sage mit Christo  
 sehr wohl in *Dissert: contra Lyserum Thef. 22.* Das derjenige  
 welcher sich scheidet und eine andere freyet/ einen Ehbruch be-  
 gehe / und mit der Ersten auffhöre Ein Fleisch zu seyn / wann  
 er mit der zweyten Ein Fleisch wird: Besiehe auch Herrn Wen-  
 gern im Stockholm. Schreiben p. 9. und droben. Abth. C. 4.

Eben dieser gelehrte Musæus saget ferner/ das ein Po-  
 lygamus seinen Weibern mit dem Ehlichen Band  
 und Bett verbunden und zugethan sey. Thef. VII. Die-  
 sem fürnehmen Theologo nun nicht zu widersprechen / müsse  
 man nothwendig gestehen / das in der Polygami kein Ehbruch  
 seye; weilien die rechte Form des Ehbruchs / welche hier  
 die durch die zweyte Freyung oder Vermischung ver-  
 übte Violation des Ehebands und Ehbetts seyn solle/  
 Thef. XXV. in der Polygami nach dieses fürtrefflichen Lehrers  
 Worten nicht gefunden werde / aber wohl in der unrechtmässi-  
 gen Scheidung und Freyung. Also spreche auch Herr Diec-  
 mannus, das die Natur des Ehbruchs das Ehliche  
 Band auflöse; So müsse dann folgen/das die Polygami  
 kein Ehbruch sey/ weilien jahier das Ehliche Band nicht auff-  
 gelöst

geldet wird; Dann sonsten müsten ja auch die Patriarchen/ welche Polygami waren/die Ehe gebrochen haben/welches doch/ ohne Herrn Diecman seine Lehr umbzustossen / nicht könne gesagt werden. Aber dieses alles / weilen es droben schon weitläufftig/ und oft vorgestellet / wolle man hier nicht wiederholen. Es seye einmahl noch kein Verbott wieder die Polygami beygebracht worden.

III. Dieses ist es / was die Schutzherrn der Polygami bringen. Sollen wir weiter anhalten? Das An leimen hilft uns nichts / wir haben dessen Stärke schon droben erfahren: wolten wir uns auff den Anfang beruffen / so dürfften wir noch eine grössere Nase bekommen/ als droben beschehen; solten wir sagen / die zweyte gefreyte Frau seye eine Ebrecherin/ so wird man uns den Beweis dessen so uer genug machen; wolten wir endlich zu dem Wort *14* unsere Zuflucht nehmen / und sagen/ es könne wohl auch durch das Scheidungs-wort oder außgeleget werden/so wird dieses nicht genug seyn; sondern ich werde darthun müssen/ das es nichts anders als ODER bedeute/ wann die Folgeren etwas würcken solle; aber solches Thun/ würde nichts anders seyn / als die Natur der Sprache verläugnen. Wir gehen deswegen zu einem andern Grund.

#### Das 7. Cap.

Ob auß der 1. Cor. 7. ein Verbott wieder die Polygami könne gezogen werden.

- I. **H**ier treffen wir einmahl etwas an / das der Gegner so lang verthätigte Meynung zu wiederlegen / stark genug seyn wird. Der Apostel sagt: Es seye dem  
Men

Menschen gut/daß er kein Weib berühre. Aber umb der Hurerey willen / solle ein jeder sein eigen Weib/ und eine jegliche ihren eigenen Mann haben. Der Mann solle dem Weib die schuldige Gutwilligkeit geben/gleich wie auch das Weib dem Mann. Das Weib seye seines Leibs nicht mächtig / sondern der Mann ; desselben gleichen aber auch der Mann seye seines Leibs nicht mächtig / sondern das Weib ; keines solle sich dem andern entziehen / es seye dann aus beyder Bewilligung eine Zeitlang / und zwar zu fasten und betten / und dann sollen sie wieder zusammen kommen / auff daß der Sathan sie nicht versuche umb ihrer Unkeuschheit willen.

II. So viel Worte / so viel Schluß-Reden wieder die Polygami ! Erstlich sagt der Apostel Ein jedes Weib solle ihren Eigenen Mann haben ; so muß sie dann einen solchen Mann haben/der nicht gemein ist ; nun aber wird in der Polygami der Mann mehr Weibern gemein/ so muß dann folgen daß die Polygami , als welche die verbottene Gemeinheit nothwendig mit sich führet/auch verbotten seye.

Zweytens/spricht der Apostel / der Mann seye seines Leibes nicht mächtig / sondern das Weib. So hat dann der Mann/nach dem er seinen Leib schon seiner Frauen gegeben/nicht mehr macht/denselben noch einer zweyten dritten u. zu geben;nun aber muß dieses in der Polygami beschehen daher dann abermahl offenbahr/daß die Polygami verbotten;

Drittens / sagt er es soll keines dem andern sich entziehen

ziehen ; nun aber entzeucht sich ja der Mann in der Polygami seinem Weib/wo nicht gang/doch zum theil.

Viertens/gleich wie das Weib nicht Macht hat über ihren Leib / also hat auch der Mann nicht Macht über seinen Leib ; nun aber ist gewiß / daß das Weib also nicht macht habe/daß sie ihren Leib einem andern geben könne ; so folget dann nothwendig / daß auch der Mann seinen Leib einer andern nicht geben könne.

Fünftens / soll der Mann die schuldige Gutwilligkeit geben/gleich wie das Weib ; Nun aber muß das Weib dieselbe so geben / daß sie keinem andern etwas davon zukommen lasse / nothwendig dann auch der Mann ; deme aber in der Polygami zu wieder gehandelt wird.

Sechstens / das Weib ist ihres Manns Leib mächtig/gleichwie der Mann ihres Leibs ; nun aber ist der Mann ihres Leibs also mächtig / daß sie niemand mehr neben ihm nehmen darff/so folget dann / daß auch der Mann keine Frau mehr neben seiner Ersten nehmen darffe.

Auß diesem allem sehen wir daß der Apostel Mann und Weib in gleiches Recht setze. Und wann demnach seithero in dem Natur und Göttlichen Recht die Polygami schon auß dem ungleichen Stand beyder Geschlechter hätte können erwiesen werden / so wird doch hier die Ungleichheit / und folgendlich die Polygami auffgehoben und verboten.

III. Aber was stehet in der Epistel an die Colosser am 3. Cap. v. 18. Ihr Weiber / spricht eben dieser Apostel Paulus/ seyd unterthan euren Männern in dem HERRN/ wie sichs gebühret. Ihr Männer liebet eure Weiber und seyd nicht bitter gegen sie. Er befiehet den Weibern/

Weibern/das sie sollen unterthan seyn/und so unterthan seyn/  
wie sichs gebühret ; hingegen aber den Männern sagt er nur/  
sie sollen ihre Weiber lieben. Macht derowegen der Apostel ja  
den Unterscheid zwischen Mann und Weib wiederumb / wie er  
in dem Natur-Stand/und vor ihm war. Haben wir vielleicht  
in obigen Schluß-Reden uns allzu sehr übereilet ? Der Apo-  
stel wird sich ja selbst nicht widersprechen ? Wir wollen set-  
ze Wort nochmahlen und sonderlich die Grund-Ursach / wel-  
che eine Mutter aller guten Auslegung ist/recht betrachten.

IV. In der ersten Schluß-Rede wird gesagt : Das  
umb der Hurerey willen eine jede Frau ihren eigenen Mann  
haben solle. Was aber nun der Mann gleich zweyen oder dreyen  
in der Polygami gemein würde / so begieng die Frau ja doch  
keine Hurerey. Ist dieses wahr / wie wir es nicht anderst sehen  
können / so scheint das der Apostel hier den einigen Mann  
nicht dem gemeinen / sondern dem / der nicht ihr  
Mann ist / entgegen setze ; Dann mit einem solchen ist erst  
Hurerey zu befahren / welche der Apostel hier will verbotten  
haben.

V. Wir wollen aber auch nachsehen / ob das Wort  
id.⊙ Eigen solche Auslegung annehme. Ich sehe / das es in  
der Epistel an die Römer E.14.v.4. eben also gebraucht werde.  
Die Worte lauten also: Wer bist du ? das du einen frembden  
ἀλλότριον Knecht richteſter stehet oder fället seinem eigenen  
Herrn / τῷ ἰδίῳ κυρίῳ. Hier siehet man offenbahr / das  
die Wort id.⊙ und ἀλλότρι⊙ gegen einander gesetzt werden ;  
worauß gewiß wäre / das die Eigenheit nicht allezeit die Ge-  
meinheit aufschliesse ; Dann es wird gesagt / das der Herr dem  
Knecht eigen seye / und doch kan ja niemand läugnen / das  
nichts desto weniger Ein Herr viel Knecht haben könne. Und  
weilen

weisen über das noch / wie gesagt / die Ursach dieses Gebotts  
solche Gemeinheit nicht ausschleust / so müste man allerdings  
gestehen/das die Polygami noch zur Zeit erlaubt wäre.

VI. Aber der Apostel sagt ferner : der Mann seye sei-  
nes Leibs nicht mächtig/sondern das Weib / und doch  
will er auch / das das Weib dem Mann solle unter-  
than seyn. Wie reimt sich das zusammen ? Herr/und doch  
seines Leibs nicht mächtig seyn ? ja Herr über die jeni-  
ge seyn / welche Macht über ihres Herrn Leib hat ?  
in dem Griechischen Grund-Text siehet das Wort *ἐξουσία*, wel-  
ches recht eigentlich / mächtig seyn/bedeutet ; Aber es zeigt  
noch nicht an / was es für eine Macht bedeute / noch auch /  
wie weit diese Macht gehe.

Droben ist uns erwiesen worden / das das Weib keine  
Herrschaft über des Manns Leib / sondern nur ein Recht/  
gewisse Bercke desselben zu fordern habe / welches wir auch  
nicht können in Abrede seyn/dann sonst würde ja die Ehe der  
Christen ärger seyn/als die Knechtschaft bey den Römern; jene  
waren noch den Männern/ wir aber würden den Weibern un-  
terworfen. Ist nun dieses war/so wissen wir schon was für  
eine Macht hier müsse verstanden werden / und könnten wir nit  
mehr wie wir in einem andern tractat gethan haben/von einem  
Kleid/Buch/Haus/einige Gleichnus bringen/ als über wel-  
che der Besizer ein Dominium oder Herrschaft hat / so aber dem  
Weib über des Manns Leib nicht gestattet wird. Zu geschweigen/  
das wir dazumahl/die Vergleichung ganz überzwerch gesetzt/  
das Buch/ Haus/ Kleid mit dem Mann/den Herren mit dem  
Weib verglichen haben; da wir doch/wan wir die Regeln einer  
gesunden Vergleichung in acht nehmen die Bücher ic. mit der  
Frauen/den Herren mit dem Mann vergleichen sollen. Aber wir  
hoffen/

hoben / es werde dieses leicht vergeben werden / zu mahlen / da der Eyffer vor das Frauen-Zimmer dazumahl den Verstand allzusehr verrucket hatte/welchen doch jezund die Aufrichtigkeit/so wir im Anfang gelobet/ wiederum in etwas zu recht gebracht.

VII. So hätte dann das Weib also nur Macht / einen gewissen Gebrauch des Leibs ihres Manns zu fordern; wie weit aber solcher sich erstreckt / haben wir noch nicht angefinden. Zwar es stehet in dem Text / daß das Weib Macht habe über den Leib des Manns/aber dieses macht es noch nicht aus. Wir wollen das Gebott selbst betrachten: Vielleicht werden wir finden/wie weit der Apostel hier die Macht über den Leib ausdehne. Das Gebott lautet also. Der Mann leiste dem Weib die schuldige Freundschaft / vers. 3. und entziehe sich nicht / vers. 5. Dann er ist seines Leibes nicht mächtig / v.4. Hier wird von einer Entziehung geredet. Wird gefragt/ob eine solche gemeinet seye / da der Mann neben seiner Frauen noch einer zweyten sich mittheilet / oder eine solche / da der Mann seinem Weib die Ehliche Pflicht nicht leistet / ob er gleich dieselbe keiner andern zukommen ließe? Gewißlich dieses letztere scheint nicht ohne Grund seyn / dann der Apostel gibt zu / daß die Ehleute aus beyder Bewilligung sich auff eine Zeitlang einander entziehen mögen / und zwar wegen des Gebets vers. 5. Wann nun eine solche Entziehung hier sollte verstanden werden / da der ersten die Schuldigkeit zwar geleistet/ aber neben ihr auch noch einer andern gegeben wird / so würde der Apostel offenbahr zugelassen haben / daß aus Bewilligung des Manns das Weib auff eine Zeitlang Ehbruch treiben/ und wiederum der Mann sich anderstwo mit unerlaubter Vermischung beflecken möge / welches ein Elements-schön Gebett wäre. Blicke derowegen fest gegründet / das der Apostel hier von einer gänzhlichen Entziehung rede / da eines dem andern

X

gar

gar keine Ehliche Gutwilligkeit gibt: Und solches kan noch weiter aus dem erlernt werden/das der Apostel umb der Hurerey willen die Entziehung verbeut/dann er sagt: Daß euch der Sathan nicht versuche um eurer Unkeuschheit willen: v. 11. Diese End-Ursach hat keine statt in der Entziehung / da dem ersten Weib die Ehliche Gutwilligkeit gegeben / und über das noch neben ihr/einer andern mitgetheilet wird; aber wohl ist zu besörchten bey der jenigen Entziehung/ da dem Weib alle Ehliche Wercke entzogen/ ob gleich solche anderswo nicht vergeben würden.

VIII. Ist nun diesem also / so scheinete / daß auch die Macht des Manns nach solchem Zweck des Apostels müsse abgemessen werden; Also/das der Mann seines Leibs in so weit nicht mächtig seye / daß er seiner Frauen die Ehliche Freundschaft auch gänzlich entziehen und vorbehalten könnte / welches auch die Gegner gestehen; Aber auff solche Weise würde die Polygami hier nicht verboten seyn. Und siele zugleich unser dritter Schluß; Zumahlen wir nicht sagen können / daß in der Polygami eine solche gänzliche Entziehung statt habe / weilen ja in derselben die erste Ehe auch mit der Ehlichen Pflicht muß unterhalten werden/ nicht weniger / als die zwente.

Wir besehen die vierdte / Fünfft = und Sechste Schluß-Reden. Diese werden uns wohl obige wiederum gut machen / dann es wird ausdrücklich gesagt / daß „gleich wie das Weib nicht Macht habe über ihren Leib  
„also habe auch der Mann nicht Macht über den seinen.  
„Und wiederum / gleich wie der Mann seines Weibs  
„Leibs mächtig seye / also seye auch das Weib des Leibs  
ihres

ihres Manns mächtig. Nun sagen die Begner selbst,  
dass das Weib also über ihren Leib nicht Macht habe.  
Item / dass der Mann also Macht habe über seines Weib-  
bes Leib / dass sie auch den geringsten Gebrauch desselben  
nicht vergeben könne: so muss ja folgen / dass auch der  
Mann also nicht Macht habe über seinen Leib. Item/  
dass das Weib solche Macht habe über des Mannes Leib / dass  
er / der Mann / nicht den geringsten Gebrauch seines Leibes/  
nach dem er sich der Einen zugesagt / auch einer andern ge-  
ben könne. Dass Band dieser Schluss-Rede stehet in dem  
Wort *quod* desselben gleichen. Aber wie? es bedeutet ja  
dieses Wort nur eine Gleichheit der Qualitet, nicht aber  
der Quantitet, und könne man also diese unsere Schluss-  
Reden alle mit leichter Mühe ausschlagen. In der ersten  
Petri am dritten Capitel / stehet eben dieses Wort alsobald  
im Anfang. Wir wollen sehen wo es sich auff beziehe. In  
dem vorhergehenden 1. Capit. vers. 18. wird gesagt: Ihr  
Knechte seyd unterthan mit aller Furcht den  
HERREN / nicht allein den gütigen und gelin-  
den / sondern auch den Wunderlichen. In den  
folgenden Versen bis ans End wird die Ursach dazu ge-  
setzt. Und nun sagt der Apostel: Desselben gleichen  
sollen die Weiber ihren Männern unterthan seyn.  
Fürwahr wann wir durch das Wort *quod* eine Gleichheit  
der Quantitet verstehen wolten / so müssten die Weiber der  
Männer ihre Knechte seyn. Wodurch wir das Frauen-  
Zimmer überaus schon verthätiget hätten. Wer weiter  
Bericht will haben/kan den Grossen Gerhardum über  
gedachtes Capitel auffschlagen / so wird er finden/ das es  
nicht

172

nicht unsere Schuld seye / wann wir diesen Grund ver-  
schärfen. Auch dieser berühmte Lehrer leget das Wort / des-  
selben gleichen / also aus. Ja eben der Apostel Petrus  
braucht solches von den Jungen / wann er sie den Eltesten  
entgegen setzt / in dem 5. Cap. gedachter Epistel. Was  
aber vor ein grosser Unterscheid unter diesen gefunden werde /  
ist jederman bekant. Wir gehen weiter.

Das 8. Cap.

Ob in der 1. an den Timotheum am 3. Cap.  
vers. 2. die Polygami verboten  
seye?

I. **H**ier wird einem Bischoff befohlen / das er un-  
sträfflich / Eines Weibes Mann / nüchtern /  
mässig / sittig / gastfrey / lehrhaftig / nicht ein Weinsäuffer ꝛc.  
seye. Vorans wir diesen Schluß machen: Wer eines Wei-  
bes Mann nicht ist / der ist nicht unsträfflich; ein Polygamus  
ist eines Weibes Mann nicht / so ist er dann nicht unsträfflich.  
Der Erste Satz ist aus den Worten klar / den Zwerthen gesteh-  
hen die Gegner alle / und ist folgendlich die Schluß-Rede frey  
und die Polygami offenbahr verboten.

II. Die Gegner wenden ein: Es werde hier nur von  
Bischoffen gehandelt / und scheine also / daß weilen diesem  
allein mit ausdrücklichen Worten die Polygami verboten / sol-  
che andern erlaubt seye. Dieses wollen sie behaupten ex. l. 12.  
ff. de judiciis, wo gesagt wird: (x) Wann der Schultheiß

Einem

(x) Cum præter unum ex pluribus judicare vetat, cæteris id committere  
videtur.

Einem unter vielen zu urtheilen verbiere/ so zeige er damit an/ das er es den andern überlasse. Aber wie würde nicht auff solche Weise folgen das der Apostel hier den andern auch frey stellet/ Trunkenbolden / Unkeusche / 2c. zu seyn? Es ist wahr. Doch/ es könnten die Segner also auch sagen: Wann dieser Ort von allen zu verstehen/ so müsse folgen/ das der Apostel auch von andern erfordere/ das sie sollen lehrhafftig seyn/was dieses aber einen armen Bauersmann angehe?

Der Grosse Gerhardus de Conjug. schreibt/ man müsse unter den jenigen Tugenden einen Unterscheid machen/welche ein Bischoff mit andern gemein / und welche er nicht gemein habe: Aber nach diesem Urtheil müste man erst darthun/ das das Verbott der Polygami dem Bischoff mit andern gemein seye/wann man anderst diese Worte auch auff andere ziehen will. Welches erstere seithero doch noch nicht beschehen.

III. Wir wollen die Grund-Ursach dieses Gebotts ansehen. Wann diese alle Menschen betrifft/ so werden wir gewonnen haben. Wir können sie aus dem 1. vers. erlernen/ wo gesagt wird: So jemand seinem eigenen Haus nicht weis fürzustehen / wie wird er die Gemeine Gottes versorgen? so ist es dann deswegen / damit er die Gemeine Gottes desto besser versorgen könne: In Wahrheit wir dürfen nicht läugnen / das diese Ursach bey den Geistlichen allein statt habe. Und müste also folgen / das ob gleich hier auch einiger / andern weltlichen Personen gemeiner Tugenden Meldung geschicht / doch sonderlich den Bischoffen dieselbe nebens denen Dingen die ihnen allein zukommen/ anbefohlen werden. In welchen Ansehen klar wäre / das der Apostel auff niemand sonst einige Reflexion gemacht

X 3 und

und sünde derothalben der Einwurff der Begner noch  
fest.

IV. Eine andere Schluß-Rede pfleget man aus der  
1. Corinth. 6. vers. 16. zu ziehen / wo gesagt wird : Der  
der an der Huren hanget / wird Ein Fleisch mit ihr.  
Die Schutzherrn der Polygami setzen ihren Grund darin-  
nen / daß dieses nicht nur von Ledigen / sondern auch  
von Ehmännern könne verstanden werden / und meynen/  
weilen Ein Mann mit der Huren Ein Fleisch neben seinem  
Weib werden könne / so seye die Polygami erlaubt. Wir  
wollen das erste auch gerne zulassen / weilen doch der be-  
rühmte Feltman d. T. p. 19. und der gelehrte Menzer im  
Stockholm. Schreiben pag. 8. 9. diese Meynung auch be-  
haupten. Aber wann daraus will bewiesen werden / daß  
Ein Mann in Einer Ehe mehr als Ein Weib haben kön-  
ne / wird es gar weit gefehlet seyn ; Dann dieses ist schon  
in den Worten des Apostels selbst verworffen / wann er hin-  
zu setz : Ein solcher Mann seye ein Leib mit ihr (der  
Huren) und dieses darumb / weilen zwey Ein Fleisch seyn  
werden. Woraus erhellet / daß ein Eymann / ob er gleich  
neben seinem Weib noch an der Huren hangt / und also  
auch mit dieser (nicht zwar Ehlich) ein Leib wird / doch nicht  
zwey Weiber in Einer Ehe / sondern Ein Ehsweib ha-  
be ; mit der Hur aber werde er nur in Ansehung der Ge-  
burt ein Leib durch die bloße Fleischliche Vermischung wie  
Herr Menzerus ad Warenb. p. 35. bezeuget / und würde  
also eine Hur an eines solchen Manns Ehe kein Theil  
haben/und folgendlich auch nicht darinnen stehen.

V. Aber ich weiß nicht / ob man vielleicht sagen  
solle / daß so bald sich der Mann mit der Huren ver-  
mischet/

mischet / er mit seiner Frauen auffhöre Ein Fleisch  
 zu seyn : Wir seynd über diesen Puncten schon droben  
 zimlich mitgenommen worden / darffen es derohalben hier  
 schwerlich wagen. Zu dem findet sich nicht ein einzig Ex-  
 empel oder Gebott dessen in der Schrift. Und weilien  
 Herr Menzerus weitläufftig darthut / daß der Unterscheid  
 zwischen der Ehe und Hurerey darinnen bestehe / daß  
 durch die Ehe der Mann und das Weib Erstlich in  
 Krafft der Göttlichen Ehestiftung / darnach durch die  
 würckliche leibliche Vereinigung Ein Fleisch werden ; Die  
 Hurerey aber nur durch das letztere beschehe ; So ist nicht  
 glaublich daß die Hurerey des Ehemanns das Band  
 der Ehe / welches stärker als jenes ist /  
 brechen könne.

Die